

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	66 (1982)
Artikel:	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation Restauration
Autor:	Junker, Beat
Kapitel:	9: Staatsstreich und Verfassungsentwürfe
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. KAPITEL

STAATSSTREICHE UND VERFASSUNGSENTWÜRFE

1. SPÄTER WIDERSTAND VON ALTGESINNTEN

Mancher Berner fand sich schon bald nach dem 5. März 1798 fürs erste mit der neuen Situation ab. Es bestand ja kaum Aussicht, dass die Lage rasch ändere oder dass sogar die früheren Verhältnisse zurückkehren würden. Auch verzog sich das Kriegsgeschehen in die Urschweiz und noch weiter nach Osten, so dass es nun andere Regionen direkter beschwerte als das Bernbiet. Dieses wurde dafür jetzt heimgesucht von Dürre, Viehseuchen und Hundetollwut, Pocken und Feuersbrünsten, die zum Beispiel in Münsingen und in ins ganze Dorfteile zerstörten.

Die entfernteren Kämpfe warfen immerhin von Zeit zu Zeit auch Wellen in den bernischen Raum, so im Sommer und im Herbst 1798 ins Seeland, in den Oberaargau und ins Oberland. In diesem Kanton flammten Unzufriedenheit und konservative Gesinnung im Frühjahr 1799 gleich noch ein zweites Mal auf, besonders als hier wie anderswo der Verdacht keimte, die Regierung wolle die Jungmannschaft zum Militärdienst für Frankreich aufbieten. Teils gelang es dann aber einheimischen «Patrioten» zu beschwichtigen, teils hielten Truppen die Aufstände nieder.

Im ganzen jedoch resignierten die Anhänger des Alten vorderhand. Nur wenige Unentwegte oder Hoffnungslose setzten sich ins Ausland ab, als bekanntester Schultheiss Niklaus Friedrich von Steiger, dem Karl Ludwig von Haller seine Feder leih, der «Restaurator», wie man ihn später nannte. Vom süddeutschen Raum her nahten sich die Emigrierten im Sommer 1799 wieder, als die Alliierten bis nach Zürich vorstießen und es einen Augenblick lang schien, als vermöchten sie die Franzosen noch weiter vor sich her und aus ganz Helvetien hinauszujagen.

Eine Proklamation der Exil-Schweizer rief am 1. Mai 1799 zur Erhebung auf. Aber sie zeigte so wenig Bereitschaft zu Reformen

und verherrlichte das Ancien régime dermassen, dass damit Landberner oder nichtpatrizische Stadtburger kaum zu gewinnen waren. So verpuffte sie ohne Wirkung, um so mehr, als sich wenig später das Kriegsglück wieder Frankreich zuwandte.

Dennoch wackelten die Sessel der helvetischen Regierung. Wer von ihr und vom Sturz des Alten allzuviel und Unerfüllbares erhofft hatte, wandte sich bereits wieder enttäuscht ab, obwohl die Behörden stets betonten, die Neuerungen könnten erst allmählich Frucht tragen. Vorher liessen sich während einer Übergangszeit Unzukömmlichkeiten nicht vermeiden⁷⁷.

2. SPANNUNGEN IM DIREKTORIUM

Tatsächlich lief das helvetische Räderwerk nie nach den Vorstellungen seiner Schöpfer. Kaum hatte sich das Durcheinander nach den Kämpfen vom Frühjahr 1798 etwas gelichtet, so griffen die französischen Machthaber in die Befugnisse der einheimischen Regenten ein. So erzwang, wie bereits erwähnt, Kommissär Rapinat im Juni 1798 die Absetzung der Direktoren Bay und Pfyffer, an deren Stelle in mehreren Schritten der Basler Peter Ochs und der Waadtländer Frédéric-César de Laharpe traten. In dieser neu zusammengesetzten Exekutive herrschten jedoch derartige Meinungsverschiedenheiten, dass ihre Mitglieder immer mehr beansprucht wurden durch Vorbereitung oder Abwehr gegenseitiger Angriffe und bald auch eigentlicher Staatsstreich. Gleichzeitig ergingen sich die gesetzgebenden Räte in endlosen Debatten über die Renovation des eben erst aufgerichteten Gebäudes, das heisst im Entwerfen neuer Verfassungen, die viel Zeit und geistige Arbeit forderten, dann aber doch nie in Kraft traten. Von diesen Projekten soll hier nur die Rede sein, soweit sie Bern besonders betrafen oder Berner sich an ihrer Ausarbeitung intensiv beteiligten.

In Frankreich übernahm am 9. November 1799 Napoleon Bonaparte als Erster Konsul die Macht. Laharpe wollte es ihm in Helvetien gleich tun, doch vereitelten die gesetzgebenden Räte seinen Plan. Sie bestellten einen zehnköpfigen Untersuchungsausschuss,

dem aus dem Bernbiet Karl Koch, Ludwig Bay und Bernhard Friedrich Kuhn angehörten, also lauter führende «Republikaner». Auf Kuhn ging auch der Bericht dieser Kommission zurück. Wie er es vorschlug, löste man nun das Direktorium auf und ersetzte es durch einen siebenköpfigen Vollziehungsausschuss. In ihm tauchten zum erstenmal wieder Altgesinnte an führender Stelle auf, darunter aus Bern Karl Albrecht von Frisching, der Führer der Friedenspartei vom Frühjahr 1798.

Auch dieser Vollziehungsausschuss zerstritt sich bald mit der Legislative. Im Einvernehmen mit Frankreich nötigte er Senat und Grossen Rat zur Selbstaflösung und setzte an ihre Stelle einen Gesetzgebenden Rat von 43 Mitgliedern. An Bernern sassen darin Bernhard Friedrich Kuhn, Ludwig Bay und Samuel Friedrich Lüthardt als «Republikaner», dazu Johannes Fischer aus Brienz und Jakob Oesch von Amsoldingen, welche den «Patrioten» näherstanden, sowie der Sekretär der Verwaltungskammer des Kantons Bern, Johannes Wyttensbach. Doch gewichtiger als der Gegensatz zwischen «Patrioten» und «Republikanern» wurde allmählich jener zwischen Unitariern und Föderalisten, das heißt zwischen den Anhängern eines straffen politischen Einheitssystems für ganz Helvetien und ihren Gegnern, welche den Kantonen wieder wesentliche Befugnisse und eine Eigenstaatlichkeit zugestehen wollten⁷⁸.

3. BONAPARTES VERFASSUNGSPROJEKT VON MALMAISON UND SEINE WIRKUNGEN FÜR DEN KANTON BERN

Entzündet hatten sich die Kämpfe zwischen dem Vollziehungsausschuss und der Legislative an den Entwürfen für eine neue helvetische Verfassung. Diese erwiesen sich hinterher als überflüssig, weil Bonaparte im Frühjahr 1801 über alle Begehren und Studien aus der Schweiz hinweg einzig seinen eigenen Vorschlag zur Genehmigung vorlegte, die sogenannte Verfassung von Malmaison.

Sie sah einen Bundesstaat vor, der den 17 Kantonen vor allem bei den Finanzen und im Erziehungswesen Kompetenzen liess.

Waadt und Aargau blieben selbständige Kantone, während das Oberland zu Bern zurückkehrte. Von den 77 «Stellvertretern» in der helvetischen Tagsatzung stellte Bern mit neun am meisten von allen Kantonen.

Jeder Kanton sollte nun eine eigene Verfassung ausarbeiten lassen, und zwar durch eine kantonale Tagsatzung, die für Bern 46 Mitglieder umfasste. Sie wurden ernannt durch Wahlmänner, welche im Juli 1801 bezirksweise zusammentraten. In der Stadt Bern sowie in den Distrikten Oberhasli, Brienz, Interlaken, Niedersimmental und Oberseftigen entschieden sie sich für Altgesinnte, meist Patrizier. Die Helvetik hatte also bereits an Anziehungskraft verloren, auch wenn ihre Anhänger in den übrigen ländlichen Bezirken noch überwogen.

Die Abgeordneten gerieten von Anfang an dermassen aneinander, dass bereits die zweite Sitzung abgebrochen werden musste. Man stritt besonders über den Eid, der ein Bekenntnis zu «den Grundsätzen wahrer bürgerlicher Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und den Vorschriften des allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurfs» enthielt, eine Formulierung, die in anderen Gegenden keinen Anstoss erregte. Schliesslich traten aber weder die Verfassung von Malmaison noch die von ihr geforderten Kantonsverfassungen in Kraft, so dass es sich kaum lohnt, die Wortgefechte um ihre Entstehung hier in voller Breite nachzuzeichnen⁷⁹.

Wieviel die Berner Kantonstagsatzung sich von einer Kantonsverfassung versprach, deutete sie im Motto an, das sie dem Text voranstellte: «Nicht die Form der Verfassung allein, sondern der Geist der Verwaltung kann das Volk glücklich machen.» Bei den vorgesehenen Behörden sollte sich der Wille von oben nach unten bilden und nicht umgekehrt: eine Gemeindeversammlung las den Gemeinderat aus, dem der Gemeinde-Ammann entstammte; diesen bestimmten nicht die Mitbürger, sondern der Bezirksstatthalter. Ihn wiederum bezeichnete der Kantonsstatthalter, den die Zentralregierung ernannte. Der neunköpfige Verwaltungsrat und der fünfundzwanzigköpfige Kantonsrat lassen sich nicht ohne weiteres mit Exekutive und Legislative gleichsetzen; denn sie durften über kantonale Verordnungen teils beraten, teils abstimmen, ebenso über kan-

tonale Abgaben und über das Verfahren für den Loskauf von Zehnten und Bodenzinsen. Der Einfluss des Kantonsrates hätte aber gering bleiben müssen, da eine einzige dreiwöchige Session pro Jahr als Regel galt. Die 66 Artikel der geplanten bernischen Kantonsverfassung von 1801 bieten wenig mehr als das dürre Gerippe eines Behördenaufbaus, und nur hie und da schimmert bei einzelnen durch, was man vom Wirken der staatlichen Organe an Neuem erhoffte, etwa die «Errichtung eines Schulmeister-Seminariums», ein Ziel, das erst Jahrzehnte später die Regeneration erreichte.

Am 7. September 1801 trat eine neue helvetische Tagsatzung zusammen, um die Verfassung von Malmaison formell zu genehmigen. Bern war durch neun Unitarier vertreten, und ihre Gesinnungsge nossen dominierten auch in den übrigen Kantonen. Bernhard Friedrich Kuhn wurde zum Präsidenten gewählt, doch konnte er kaum fruchtbar wirken: bereits Mitte Oktober 1801 blieben die wenigen Föderalisten fern, worauf die Unitarier allein aus ihren eigenen Reihen einen Senat von 28 Köpfen bestellten. Aber schon am 28. Oktober 1801 fegte ein weiterer Staatsstreich die eben eingeführte Ordnung wieder weg. Er brachte die Föderalisten ans Ruder, denen die Vertreter Frankreichs in der Schweiz den Rücken stärkten. Sie setzten einen neuen Senat ein, dem aus Bern Ludwig Bay und Johann Rudolf von Frisching angehörten, ein Neffe des eben verstorbenen Hauptes der Friedenspartei von 1798. Frisching wurde gleich in den Kleinen Rat gewählt, als Zweiter Landammann hinter dem Schwyzer Alois Reding.

Doch auch diese Behörden hielten sich nur kurze Zeit. Frankreich bemühte sich immer deutlicher, Föderalisten und Unitarier gegeneinander auszuspielen und durch ein Gleichgewicht der Ohnmacht eine kontinuierliche Entwicklung oder stabile Zustände zu verhindern. Im Januar 1802 erzwang es einen Kompromiss, wonach Bernhard Friedrich Kuhn und fünf weitere Unitarier in den bisher fast rein föderalistischen Senat aufgenommen wurden. Aber dieses Gremium liess sich nicht mehr retten. Im April 1802 schritten nun wieder die Unitarier zum Staatsstreich und setzten eine Notabelnversammlung ein, die einen Ausweg für die festgefahrenen Erneuerung der Verfassung finden sollte⁸⁰.

4. DIE VOLKSABSTIMMUNG VOM FRÜHJAHR 1802 ÜBER EINE NEUE HELVETISCHE VERFASSUNG

Als Grundlage für die weitere Arbeit an einer neuen Verfassung diente den Behörden der Entwurf von Malmaison mit etwas erweiterten Kompetenzen der Kantone beim Gerichts-, Polizei- und Armenwesen sowie beim Strassenbau. Im übrigen sollte aber das ganze Land einheitlichen Gesetzen unterstehen und zentralistisch geleitet werden. Am 20. Mai 1802 nahm die Notabelnversammlung dieses Projekt an, und schon zehn Tage später hatte der Bürger darüber zu entscheiden, in der ersten gesamtschweizerischen Volksabstimmung der eidgenössischen Geschichte.

Allerdings blieb kaum Zeit für eine Meinungsbildung, welche diesen Namen verdient. Im Oberland zum Beispiel wurden nur gerade so viele Exemplare des Textes verschickt, dass jede Kirchgemeinde die neue Verfassung am Sonntag, dem 30. Mai 1802 von der Kanzel aus vorlesen lassen konnte. Vom 31. Mai bis zum 3. Juni lief dann in der Regel die Frist, während der die erwachsenen Männer sich in die Ja- oder die Nein-Listen selber eintragen oder durch einen Beamten eintragen lassen konnten. Man verwendete also nicht Urnen, die das Stimmgeheimnis wahren, sondern Verzeichnisse, welche mindestens den lokalen Instanzen die Stellungnahme verrieten. Am stärksten stösst sich der heutige Schweizer wohl an der Verfügung: «Alle diejenigen, welche versäumen würden, sich einzuschreiben oder einschreiben zu lassen, werden dafür angesehen, die Verfassung stillschweigend angenommen zu haben.» Zwar wurde dieser Grundsatz bereits vor der Abstimmung verkündet und nicht etwa erst als Reaktion auf das Ergebnis. Der Bürger wusste also um die Konsequenzen, wenn er dem Entscheid fernblieb. Dennoch sträubt sich modernes Empfinden, im offiziellen Resultat den Ausdruck echten Volkswillens zu sehen.

Zudem befragten im Oberland wie auch in anderen Kantonen mehrere Gemeinden ihre Einwohner nicht in der vorgeschriebenen Form, sondern an Versammlungen, aber Regierungsstatthalter Fischer glaubte, es seien «die Fehler doch nicht der Art, dass sie das Resultat ungültig machen». Überdies mangelten oft zuverlässige

Register über die Zahl der Stimmberchtigten. Mit diesen Vorberhalten ist die amtliche Publikation aufzunehmen, die für die ganze Helvetische Republik 332 048 Aktivbürger meldet, von denen 92 423 verworfen, dagegen 72 453 ausdrücklich und 167 172 stillschweigend angenommen hätten. Die Verfassung war also mit rund 240 000 gegen 92 000 Stimmen gutgeheissen, und es hätten immerhin 49,5 % der Stimmberchtigten die Amtsstuben der Statthalter oder der Munizipalitäten aufgesucht, um ihre Meinung kundzugeben.

Freilich ist den offiziellen Ziffern gegenüber Vorsicht geboten; denn offensichtlich wurden Abstimmungslisten und -protokolle nicht überall sorgfältig geführt. Im Bezirk Aeschi hätten bloss elf, in Brienz 37 und in Frutigen 38 Bürger gestimmt, im ganzen Distrikt Interlaken sogar kein einziger. Für den gesamten Kanton Oberland wurden nur gerade zwölf Nein registriert, und zwar alle im Distrikt Thun.

Bei den Bezirken des Kantons Bern hielten sich für die ausdrücklich Stimmenden Verwerfung und Annahme ungefähr die Waage. Bern, Steffisburg, Höchstetten, Laupen, Zollikofen, Ober- und Nieder-Emmental sowie Büren stimmten der Verfassung zu, Burgdorf, Wangen, Ober- und Nieder-Seftigen, Seeland, Langenthal und Schwarzenburg wiesen sie zurück.

Bei so vielen Verfahrensmängeln erübrigt es sich wohl, die Motive auszuloten, von denen der Bürger sich habe leiten lassen⁸¹. Die helvetische Verfassung von 1802 hatte also – anders als ihre Vorgängerinnen – den Segen nicht bloss der Räte, sondern auch der Stimmbürgerschaft empfangen. Dennoch fiel sie ebenfalls bereits wieder dahin, bevor sie eine Wirkung hatte entfalten können. Zwar entwarf man noch die vorgesehenen Kantonsverfassungen. Bern hielt sich dabei im wesentlichen an den Entwurf aus dem Vorjahr, ergänzt durch enge Vorschriften, welche alle vom Wahlrecht ausschlossen, die nicht ein bestimmtes Mass von Vermögen und Schulbesuch nachweisen konnten. Zudem wurde für die ganze Republik ein neuer Senat gewählt, welcher seinerseits fünf Staatssekretäre bezeichnete, die ungefähr den früheren Ministern entsprachen. Aber auch sie wie die übrigen helvetischen Instanzen blieben für alles Bedeutsame von Frankreich abhängig⁸².